



Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Einwohnergemeinde
Wileroltigen

2020

Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck

Art. 1

Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Gemeinde Wileroltigen.

Auflösung der Neubewertungsreserve

Art. 2

Die Neubewertungsreserve wird nicht aufgelöst.

Entnahmen aus der Neubewertungsreserve

Art. 3

¹ Von der Neubewertungsreserve ist im Jahr 2021 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen (SG 107) und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens (SG 108) in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. 72-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).

² Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dem Urnengang vom 17. Januar 2021 nahm die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Wileroltigen dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde Wileroltigen

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hinnerk Semke

Sandra Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 17. Dezember 2020 bis am 17. Januar 2021 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Gemeindesaal und auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 51 vom 17. Dezember 2020 bekannt.

Wileroltigen, 17. Januar 2021

Die Gemeindeschreiberin:

Sandra Baumann

¹ BSG 170.111